

Chambre des Représentants

SESSION 1967-1968.

6 FÉVRIER 1968.

PROJET DE LOI

portant approbation de la Convention entre le Royaume de Belgique et la République Fédérale d'Allemagne en vue d'éviter les doubles impositions et de régler certaines autres questions en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune, y compris la contribution des patentes et les impôts fonciers, et du Protocole final, signés à Bruxelles le 11 avril 1967.

RAPPORT

FAIT AU NOM DE LA
COMMISSION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES (1),
PAR M. SCHYNS.

MESDAMES, MESSIEURS,

La Convention conclue le 11 avril 1967 entre la Belgique et la République fédérale d'Allemagne tend, d'une part, à éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune et, d'autre part, à organiser une assistance administrative réciproque entre les deux États en vue de l'établissement et du recouvrement desdits impôts.

Cette Convention s'inspire largement des dispositions reprises dans la convention-type élaborée par le Comité

(1) Composition de la Commission :

Président : M. Van Acker.

A. — Membres : MM. Delwalde, Dewulf, Gilson, Lefèvre (Th.), Moyersoën, Parisis, Scheyven, Schyns, Tindemans. — Bohy, Craeybeckx, Fayat, Glinne, Larock, Radoux, Van Acker, Van Eynde. — Boey, Corbeau, Lerouge, Mundeleer, N. — Van der Elst.

B. — Suppléants : MM. Claeys, Cooreman, Devos (R.), Meyers, Saintraint. — Cools (A.), De Keuleneir, Terwagne, Toubeau. — Delforge, Lefebvre (R.), Mergam. — Schiltz.

Voit :

526 (1967-1968) :

— N° 1 : Projet de loi.

Kamer van Volksvertegenwoordigers

ZITTING 1967-1968.

6 FEBRUARI 1968.

WETSONTWERP

houdende goedkeuring van de Overeenkomst tussen het Koninkrijk België en de Bondsrepubliek Duitsland tot voorkoming van dubbele belasting en tot regeling van sommige andere aangelegenheden inzake belastingen van inkomen en van vermogen, met inbegrip van de ondernemingsbelasting en de grondbelastingen, en van het Slotprotocol, ondertekend te Brussel op 11 april 1967.

VERSLAG

NAMENS DE COMMISSIE VOOR DE
BUITENLANDSE ZAKEN (1), UITGEBRACHT
DOOR DE HEER SCHYNS.

DAMES EN HEREN,

De op 11 april 1967 tussen het Koninkrijk België en de Bondsrepubliek Duitsland gesloten Overeenkomst strekt er enerzijds toe een dubbele belasting van inkomen en vermogen te vermijden en anderzijds tussen de twee Staten een wederzijdse administratieve bijstand tot stand te brengen inzake vestiging en invordering van die belastingen.

Die Overeenkomst is grotendeels opgesteld naar het voorbeeld van de bepalingen die voorkomen in het type-ver-

(1) Samenstelling van de Commissie :

Voorzitter : de heer Van Acker.

A. — Leden : de heren Delwalde, Dewulf, Gilson, Lefèvre (Th.), Moyersoën, Parisis, Scheyven, Schyns, Tindemans. — Bohy, Craeybeckx, Fayat, Glinne, Larock, Radoux, Van Acker, Van Eynde. — Boey, Corbeau, Lerouge, Mundeleer, N. — Van der Elst.

B. — Plaatsvervangers : de heren Claeys, Cooreman, Devos (R.), Meyers, Saintraint. — Cools (A.), De Keuleneir, Terwagne, Toubeau. — Delforge, Lefebvre (R.), Mergam. — Schiltz.

Zie :

526 (1967-1968) :

— N° 1 : Wetsontwerp.

fiscal de l'O.C.D.E. et se rapproche sensiblement de la Convention conclue avec la Suède le 2 juillet 1965, actuellement soumise à l'approbation législative (*Doc. parl. Chambre, session 1965-1966 n° 274/1*).

I. — Double imposition.

Pour réaliser son objectif principal, qui est de prévenir la double imposition, la Convention attribue tantôt le pouvoir d'imposition exclusif à l'un des deux Etats (Etat de la source, Etat du domicile fiscal du bénéficiaire), tantôt un pouvoir limité de taxation à l'Etat de la source, entraînant pour l'Etat du domicile fiscal l'obligation d'imputer sur ses propres impôts, l'impôt ainsi prélevé par l'Etat de la source.

Lorsqu'il s'agit de dividendes (recueillis par des personnes physiques), intérêts et redevances excédentaires que des résidents de la Belgique tirent de sources allemandes, la Belgique impute la quotité forfaitaire d'impôt étranger conformément au droit commun. En outre, par dérogation à la législation nationale, les sociétés belges recueillant des dividendes allemands peuvent, sous certaines conditions, être exemptées du précompte mobilier de 10 % normalement dû au moment de l'encaissement des revenus; mais dans ce cas, ces dividendes seront passibles du précompte mobilier lors de leur redistribution aux actionnaires de la société belge intéressée (régime facultatif déjà prévu pour les dividendes provenant de la France, des Etats-Unis et de la Suède).

Les autres revenus de source allemande, que la Convention rend imposables en République fédérale, sont exemptés d'impôts belges dans le chef du bénéficiaire; ils entrent cependant en compte pour la fixation du taux applicable aux autres revenus imposables en Belgique. Cette règle souffre une exception en faveur des indemnités versées par la République fédérale en réparation de dommages subis du fait des hostilités ou de persécutions politiques (art. 19, § 4, de la Convention): ces paiements ne sont pas pris en considération pour l'application de la progressivité des impôts.

Nonobstant l'absence d'une imposition de la fortune ou du patrimoine en Belgique, la Convention règle cette matière de façon impérative. Les résidents belges ne sont passibles de l'impôt allemand sur la fortune qu'à raison de leurs biens immeubles situés en République fédérale et de leurs biens mobiliers faisant partie d'un établissement stable ou d'une base fixe dont ils disposeraient dans ce pays.

II. — Assistance administrative.

L'assistance administrative réciproque couvre à la fois l'établissement et le recouvrement des impôts visés par la Convention.

L'assistance à l'établissement consiste en l'échange des renseignements qui sont nécessaires pour l'application des dispositions de la Convention et celles de la législation nationale (art. 26). Cet échange est organisé d'après les règles traditionnelles.

L'assistance en vue du recouvrement des impôts est réglée par l'article 27.

III. — Définition de la zone frontalière [art. 15, (3)].

La liste des communes situées dans la zone frontalière, qui s'étend à 20 km de part et d'autre de la frontière commune, doit encore être établie en accord avec les autorités allemandes.

drag van het Fiscaal Comité van de O.E.S.O. en gelijkstelt heel goed op de op 2 juli 1965 met Zweden gesloten Overeenkomst welke ter goedkeuring aan de Kamer is voorgelegd (*Parl. Stuk Kamers, zitting 1965-1966, n° 274/1*).

I. — Dubbele aanslag.

Om het hoofdoel — het vermijden van de dubbele aanslag — te bereiken, bepaalt de Overeenkomst in sommige gevallen dat een van beide Staten alleen het recht van aanslag heeft (bronstaat, domiciliestaat van de genietter) en in andere gevallen dat de bronstaat over een beperkt recht van belasting beschikt, hetgeen tot gevolg heeft dat de Staat van de fiscale woonplaats verplicht is de aldus door de bronstaat geheven belasting met zijn eigen belasting te verrekenen.

Inzake dividenden (die door natuurlijke personen geïnd zijn), interesten en royalties welke Belgische verblijfhouders ontvangen uit Duitse bron, verrekent België, overeenkomstig het gemeen recht, het forfaitair aandeel van de buitenlandse belasting. Bovendien kunnen de Belgische vennootschappen die Duitse dividenden verkrijgen, in afwijking van de nationale wetgeving, onder bepaalde voorwaarden vrijgesteld worden van de roerende voorheffing van 10 % welke normaal verschuldigd is bij de inning van die dividenden; doch in dat geval zullen die dividenden onder de toepassing vallen van de roerende voorheffing op het ogenblik dat zij herverdeeld worden onder de aandeelhouders van de betrokken Belgische onderneming (facultatief stelsel dat reeds geldt voor de dividenden uit Frankrijk, de Verenigde Staten en Zweden).

De andere inkomsten van Duitse herkomst, die volgens de Overeenkomst in de Bondsrepubliek belastbaar zijn, worden in hoofde van de genietters vrijgesteld van Belgische belastingen; zij komen nochtans in aanmerking voor het bepalen van de aanslagvoet die moet worden toegepast op de andere in België belastbare inkomsten. Op die regel is er een uitzondering ten voordele van de vergoedingen die door de Bondsrepubliek worden toegekend voor schade, die het gevolg is van oorlogshandelingen of politieke vervolgingen (art. 19, § 4, van de Overeenkomst): die stortingen komen niet in aanmerking voor het bepalen van de progressiviteit van de belastingen.

Ondanks het ontbreken van enige vermogensbelasting of belasting op het patrimonium in België, regelt de Overeenkomst die aangelegenheid op imperatieve wijze. De Belgische verblijfhouders zijn slechts onderworpen aan de Duitse vermogensbelasting voor hun in de Bondsrepubliek gelegen onroerende goederen en hun roerende goederen die deel uitmaken van een vaste inrichting of basis waarover zij eventueel in dit land beschikken.

II. — Administratieve bijstand.

De wederzijdse administratieve bijstand slaat tegelijk op de vestiging en de invordering van de door de Overeenkomst bedoelde belastingen.

De hulp bij de vestiging bestaat in de uitwisseling van de nodige inlichtingen met het oog op de toepassing van de bepalingen van de Overeenkomst en van die van de nationale wetgeving (art. 26). Deze uitwisseling wordt georganiseerd volgens de traditionele regelen.

De bijstand met het oog op de invordering van de belastingen wordt geregeld door artikel 27.

III. — Bepaling van de grenszone [art. 15, (3)].

De lijst van de gemeenten gelegen in de grenszone, welke zich 20 km ver uitstrekt aan weerskanten van de gemeenschappelijke grens, moet nog opgemaakt worden in overleg met de Duitse overheid.

Dans cet ordre d'idées se pose le problème des travailleurs frontaliers belges du Limbourg, qui traversent journalièrement le Limbourg hollandais pour se rendre à leur travail en Allemagne. Le même problème se pose du côté de la frontière grand-ducale.

Des données précises sur la définition de la zone frontalière, faute de cet accord avec les autorités allemandes, ne peuvent donc être fournies à ce jour.

IV. — Divers.

A l'instar du modèle de convention de l'O.C.D.E. et des conventions de même nature que la Belgique a conclues au cours des dernières années, la Convention contient des clauses concernant :

- la non-discrimination en matière fiscale pour des motifs de nationalité (art. 24);
- la procédure amiable à suivre par les Etats quand un contribuable réclame contre une double imposition non conforme à la Convention (art. 25);
- la limitation des effets de la Convention (art. 29).

Par ailleurs, l'article 2 du projet de loi d'approbation permet à la Belgique, par modification du droit commun, de percevoir l'impôt sur certaines rémunérations et pensions que la Convention rend imposables en Belgique (art. 19, §§ 1^{er} et 2) mais qui, en vertu de l'article 141, 2^o, du Code des impôts sur les revenus, échappent à l'application de l'impôt des non-résidents. Le but de cette disposition est d'éviter que les rémunérations dont il s'agit soient exemptées dans les deux Etats.

L'article 3 du projet de loi d'approbation sauvegarde les droits de certains contribuables pour obtenir le dégrèvement des impositions qui ne seraient plus dues après l'entrée en vigueur de la Convention.

**

On trouvera ci-après les réponses aux questions qui ont été posées par les membres de la Commission.

Première question.

La Convention entre en vigueur rétroactivement au 1^{er} janvier 1966 — revenus prenant cours dès le 1^{er} janvier 1966. Or, les frontaliers belges occupés en Allemagne seront, suivant l'article 15, § 3, imposés sur les revenus gagnés en Allemagne, dans leur pays de résidence c'est-à-dire en Belgique.

Comme l'Administration allemande a déjà retenu la taxe professionnelle sur ces revenus, comment s'opérera ce transfert ?

L'administration belge se contentera-t-elle des retenues effectuées en Allemagne ou procédera-t-elle à un nouveau calcul sur base de nos taux d'impôts ?

Le membre estime que l'administration devrait se contenter des retenues effectuées par l'Allemagne et transférées en Belgique, afin d'éviter que les intéressés doivent payer des arriérés d'impôts, dus à la ratification tardive de la Convention.

In dit verband rijst het probleem van de grensarbeiders uit Belgisch Limburg, die dagelijks door Nederlands Limburg moeten om zich naar hun werk in Duitsland te begeven. Hetzelfde probleem stelt zich aan de Luxemburgse grens.

Nadere gegevens over de afbakening van de grenszone, doordat bedoeld overleg met de Duitse overheid nog niet plaats had, kunnen dus tot nu toe niet worden verschaft.

IV. — Diversen.

Evenals het O.E.S.O.-modelverdrag en de gelijkaardige overeenkomsten welke in de laatste jaren door België zijn gesloten, bevat de Overeenkomst bepalingen over :

- non-discriminatie in fiscale aangelegenheden om redenen van nationaliteit (art. 24);
- de minnelijke regeling die door de Staten moet worden toegepast wanneer een belastingplichtige een bezwaarschrift indient tegen een dubbele belasting in strijd met de Overeenkomst (art. 25);
- de beperking van de uitwerking van de Overeenkomst (art. 29).

Artikel 2 van het wetsontwerp tot goedkeuring maakt het ten andere aan België mogelijk, door wijziging van het gemeen recht, de belasting te innen op bepaalde bezoldigingen en pensioenen die de Overeenkomst in België belastbaar maakt (art. 19, §§ 1 en 2) maar die krachtens artikel 141, 2^o, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen buiten de toepassing van de belasting der niet-verblijfhouders vallen. Het doel van deze bepaling is te vermijden dat de desbetreffende bezoldigingen in beide Staten vrijgesteld worden.

Artikel 3 van het wetsontwerp vrijwaart de rechten van sommige belastingplichtigen i.v.m. het bekomen van de ontlasting van de aanslagen die niet meer verschuldigd zouden zijn na de inwerkingtreding van de Overeenkomst.

**

Hierna volgen de antwoorden op de vragen die door de Commissieleden zijn gesteld.

Eerste vraag.

De Overeenkomst treedt in werking met terugwerkende kracht op 1 januari 1966 — inkomsten met ingang van 1 januari 1966. Maar de in Duitsland tewerkgestelde grensarbeiders zullen volgens artikel 15, § 3, in de Staat waar zij verblijven, d.i. in België, belast worden op de in Duitsland verkregen inkomsten.

Daar de Duitse administratie reeds de bedrijfsbelasting op bedoelde inkomsten heeft ingehouden, rijst de vraag hoe de overdracht dan zal geschieden.

Zal de Belgische administratie zich tevreden stellen met de in Duitsland verrichte inhoudingen of zal zij tot een nieuwe berekening overgaan op basis van onze aanslagvoeten ?

Het lid is van oordeel dat onze administratie zich met de in Duitsland verrichte en in België overgedragen inhoudingen moet tevreden stellen, om te voorkomen dat de betrokkenen achterstallige belastingen zouden moeten betalen ingevolge de laattijdige bekrachtiging van de Overeenkomst.

Réponse.

Les frontaliers belges qui ont subi la retenue d'impôt allemand devront réclamer à la République fédérale (« Finanzamt » du ressort) la restitution de cet impôt afférent aux salaires payés à partir du 1^{er} janvier 1966.

En Belgique, ils seront imposables au taux plein.

Après régularisation de leur situation au regard des impôts allemands, il n'y aura plus de double imposition.

Une compensation financière dans le sens d'un transfert des impôts allemands au Trésor belge ne saurait être envisagée.

**

Observation du rapporteur.

On doit regretter qu'il n'y ait pas d'accord entre les deux pays pour le transfert des impôts déjà retenus à la source en Allemagne pendant les années 1966 et 1967, ce qui aurait facilité le travail de l'Administration des Finances. Par ailleurs, les travailleurs frontaliers seront imposés en Belgique vers le mois de juillet 1968 pour les salaires gagnés en 1966 en Allemagne, mais on peut se poser la question suivante : quand les autorités allemandes rembourseront-elles les sommes déjà retenues à la source à ces travailleurs ? Vraiment, cette solution n'est pas heureuse !

Deuxième question.

Suivant l'article 15, § 1^{er}, les travailleurs belges occupés en Allemagne en dehors de la zone frontalière ou domiciliés en Belgique en dehors de la zone frontalière, seront imposés sur leurs salaires en Allemagne (par exemple, les ouvriers de la région de Liège occupés dans les chocolateries à Aix-la-Chapelle).

Jusqu'à présent, ces mêmes revenus déjà imposés en Allemagne l'étaient encore à raison de 50 % en Belgique.

Ce régime restera-t-il en vigueur ou la Belgique renoncera-t-elle à cette double imposition ?

Dans ce cas, les sommes payées en Belgique après le 1^{er} janvier 1966 par ces travailleurs seront-elles remboursées aux intéressés ?

Réponse.

La Belgique remboursera les impôts belges qui auraient été acquittés à raison des rémunérations recueillies en République fédérale à partir du 1^{er} janvier 1966 par des travailleurs belges n'ayant pas la qualité de frontalier au sens de la Convention.

Ce remboursement pourra être effectué sur la base des dispositions de la législation belge et aussi en vertu de l'article 3 du projet de loi d'approbation de la Convention.

Troisième question.

Il est stipulé à la page 4 du document parlementaire que : « les pensions du secteur privé sont imposables dans l'État dont le bénéficiaire est un résident (art. 18) ».

Par contre il est écrit à la page 7 du même document que : « les pensions légales payées à des employés et salariés du secteur privé sont imposables dans l'État du débiteur (art. 19, § 3) ».

Il y a là manifestement une contradiction. La question est de faire préciser où ces pensions peuvent être imposées (voir aussi l'avis du Conseil d'État).

Antwoord.

De Belgische grensarbediers die de Duitse belastinginhouding hebben ondergaan, zullen aan de Bondsrepubliek (« Finanzamt » van het amtsgebied) de terugbetaling van die belasting op de vanaf 1 januari 1966 betaalde lonen moeten aanvragen.

Zij zullen in België ten volle belast worden.

Na regularisatie van hun toestand t.o.v. de Duitse belastingen zal er geen dubbele belasting meer zijn.

Een financiële compensatie in de zin van een overdracht van de Duitse belastingen aan de Belgische Schatkist kan in geen geval worden overwogen.

**

Opmerking van de verslaggever.

Het valt weliswaar te betreuren dat er tussen beide landen geen akkoord bestaat in verband met de overdracht van de belastingen die in Duitsland reeds aan de bron zijn ingehouden gedurende de jaren 1966 en 1967, wat het werk van het Bestuur van Financiën had vergemakkelijkt. Anderzijds zullen de grensarbediers omstreeks juli 1968 in België belast worden op de lonen die zij in 1966 in Duitsland hebben verdiend; in dat verband rijst de volgende vraag : wanneer zal de Duitse overheid de reeds aan de bron ingehouden bedragen aan die arbeiders terugbetalen ? Die oplossing schenkt zeker geen voldoening !

Tweede vraag.

Volgens artikel 15, § 1, worden de Belgische arbeiders die in Duitsland tewerkgesteld zijn buiten de grenszone, of in België hun woonplaats hebben buiten de grenszone, op hun lonen belast in Duitsland (b.v. de arbeiders uit het Luikse die tewerkgesteld zijn in de chocoladefabrieken te Aken).

Tot op heden werd op die reeds in Duitsland belaste inkomsten in België nogmaals belasting geheven naar rata van 50 % van het bedrag van die inkomsten.

Blijft die regeling van kracht of verzaakt België de dubbele belasting ?

Zullen de in België door die arbeiders na 1 januari 1966 betaalde bedragen in dat geval worden terugbetaald aan de betrokkenen ?

Antwoord.

België zal de Belgische belastingen terugbetalen die zouden betaald zijn op de bezoldigingen welke met ingang van 1 januari 1966 in de Bondsrepubliek verdiend zijn door Belgische arbeiders die geen grensarbediers zijn in de zin van de Overeenkomst.

Die terugbetaling kan geschieden op grond van de Belgische wetgeving en ook op grond van artikel 3 van het wetsontwerp tot goedkeuring van de Overeenkomst.

Derde vraag.

Op blz. 4 van het parlementair stuk luidt het : « pensioenen uit de private sector zijn belastbaar in de Staat waarvan de genietter een verblijfhouder is (art. 18) ».

Op blz. 7 van hetzelfde stuk heet het integendeel : « wettelijke pensioenen betaald aan bedienden en loontrekkers uit de private sector zijn belastbaar in de Staat van de schuldenaar (art. 19, § 3) ».

Dit is een klaarblijkelijke tegenspraak. Er wordt gevraagd nader te bepalen waar die pensioenen kunnen belast worden (cf. eveneens het advies van de Raad van State).

Réponse.

L'article 19, § 3 de la Convention vise les pensions qui ont été constituées dans le cadre de la « *législation sociale* » des Etats contractants.

L'article 18, par contre, ne vise, en ce qui concerne le secteur privé, que les pensions qui sont servies *en dehors de toute obligation légale* (par exemple, pensions extra-légales constituées par une assurance libre).

Quatrième question.

Application de l'article 15, § 2. — Les salaires gagnés par un travailleur belge occupé en Allemagne ne sont imposables en Belgique que si l'intéressé a été occupé pendant plus de 183 jours en Allemagne. Si l'occupation est inférieure à 183 jours, ils sont imposables en Allemagne.

Cette disposition va entraîner des difficultés, car l'employeur allemand qui occupe un travailleur belge ne sait pas à l'avance si celui-ci restera chez lui pendant plus de 183 jours. Il retiendra donc l'impôt à la source en Allemagne. Si cette occupation dépasse les 183 jours, les salaires seront imposables en Belgique et les sommes retenues devront être versées à la Belgique.

Comment procédera-t-on en pratique ?

Réponse.

Le travailleur belge, non frontalier, occupé en République fédérale par un employeur allemand est imposable en Allemagne à raison des rémunérations afférentes à l'activité exercée dans ce pays.

Ces revenus sont exonérés de l'impôt en Belgique (application de l'article 15, § 1^{er}, de la Convention).

Cinquième question.

N'est-il pas à craindre que la Convention favorisera l'évasion fiscale ou permettra à certains contribuables de bénéficier d'un régime fiscal de faveur ?

Réponse.

Le but de la Convention est double :

- 1° éviter qu'un même revenu soit taxé à la fois en Belgique et en Allemagne et supprimer ainsi les obstacles d'ordre fiscal à la libre circulation des personnes, des services et des capitaux;
- 2° assurer, d'une part, l'échange de renseignements nécessaires pour l'application des dispositions de la Convention et de celles des lois nationales et, d'autre part, l'aide et l'assistance mutuelles pour le recouvrement des impôts prévus par la Convention.

Ces mesures ne pourraient constituer une source de faveurs ou d'évasions fiscales, d'autant moins qu'en vertu de l'article 25, § 4, de la Convention, les autorités compétentes des Etats contractants se concerteront notamment au sujet des justifications à fournir par les résidents de chaque Etat pour bénéficier dans l'autre Etat des exemptions ou réductions d'impôt prévues par cette Convention.

**

Antwoord.

In artikel 19, § 3, van de Overeenkomst worden de pensioenen beoogd die gevormd zijn in het kader van de « *sociale wetgeving* » van de overeenkomstsluitende Staten.

Artikel 18 daarentegen beoogt slechts, wat de particuliere sector betreft, de pensioenen die uitgekeerd worden *buiten elke wettelijke verplichting* (b.v. de extra-legale pensioenen die gevormd zijn dank zij een vrijwillige verzekering).

Vierde vraag.

Toepassing van artikel 15, § 2. — De in Duitsland door een Belgische arbeider verdiende lonen zijn in België slechts belastbaar indien de betrokkene meer dan 183 dagen tewerkgesteld geweest is in Duitsland. Indien hij minder dan 183 dagen tewerkgesteld is geweest, wordt zijn loon in Duitsland belast.

Die bepaling zal moeilijkheden met zich brengen, want de Duitse werkgever die een Belgische werknemer te werk stelt, weet niet bij voorbaat of deze meer dan 183 dagen in zijn dienst zal blijven. Hij zal dus de belasting inhouden aan de bron in Duitsland. Duurt de tewerkstelling langer dan 183 dagen, dan is het loon belastbaar in België en moeten de ingehouden bedragen aan België betaald worden.

Hoe zal in de praktijk te werk gegaan worden ?

Antwoord.

De in de Bondsrepubliek door een Duitse werkgever tewerkgestelde Belgische werknemer, die geen grensarbeider is, is in Duitsland belastbaar naar rata van de vergoedingen voor zijn in dat land uitgeoefende werkzaamheid.

Die inkomsten zijn vrijgesteld van de belasting in België (toepassing van artikel 15, § 1, van de Overeenkomst).

Vijfde vraag.

Valt niet te vrezen dat de Overeenkomst belastingontduiking in de hand zal werken of sommige belastingplichtigen in staat zal stellen een voordeliger belastingregeling te genieten ?

Antwoord.

Het doel van de Overeenkomst is tweërlei :

- 1° Voorkomen dat een zelfde inkomen tegelijk in België en in Duitsland wordt belast en aldus de fiscale bezwaren tegen het vrije verkeer van personen, diensten en kapitalen opheffen;
- 2° enerzijds inlichtingen uitwisselen die noodzakelijk zijn voor de toepassing van de bepalingen van de Overeenkomst en van het bepaalde in de nationale wetten en anderzijds de door de Overeenkomst omschreven belastingen met de medewerking van beide landen te helpen invorderen.

Die maatregelen kunnen geen aanleiding geven tot een voordeliger behandeling noch tot belastingontduiking, te meer daar krachtens artikel 25, § 4, van de Overeenkomst de bevoegde autoriteiten van de overeenkomstsluitende Staten met name overleg zullen plegen omtrent de bewijzen die de verblijfhouders van elke Staat moeten overleggen om in de andere Staat de bij deze Overeenkomst vastgestelde belastingvrijstellingen of -verminderingen te genieten.

**

Pour les contribuables belges exerçant des activités en Allemagne ou y ayant des intérêts, il est souhaitable que la Convention puisse entrer en vigueur aussitôt que possible.

Il en est de même pour les entreprises allemandes qui ont effectué, au cours des dernières années, des investissements importants en Belgique et ont contribué ainsi à l'expansion économique de notre pays.

Le problème de la double imposition entre la Belgique et la République fédérale requiert donc une solution urgente.

**

Le projet de loi et le texte de la Convention n'étant présenté à la Chambre qu'en français et en néerlandais, on trouvera en annexe le texte officiel de la Convention en langue allemande, de manière à permettre aux frontaliers visés par la Convention et qui sont domiciliés à 90 % dans la région de langue allemande d'en prendre une exacte connaissance.

**

Le projet de loi portant approbation de la Convention a été adopté à l'unanimité.

Le Rapporteur,
G. SCHYNS.

Le Président,
A. VAN ACKER.

Voor de Belgische belastingplichtigen die werkzaamheden in Duitsland uitoefenen of er belangen hebben, is het wenselijk dat de Overeenkomst zo spoedig mogelijk in werking kan treden.

Hetzelfde geldt voor de Duitse ondernemingen die tijdens de jongste jaren belangrijke investeringen in België hebben verricht en aldus tot de economische expansie van ons land hebben bijgedragen.

Het probleem van de dubbele belasting dat tussen België en de Bondsrepubliek rijst, vraagt dus dringend om een oplossing.

**

Daar het wetsontwerp en de tekst van de Overeenkomst bij de Kamer slechts in het Frans en het Nederlands zijn ingediend, is de officiële Duitse tekst van de Overeenkomst als bijlage bij dit verslag gevoegd, ten einde de door de Overeenkomst bedoelde grensarbeiders die voor 90 % in de Duitstalige streek wonen, in staat te stellen er op precieze wijze kennis van te nemen.

**

Het wetsontwerp houdende goedkeuring van de Overeenkomst wordt met eenparige stemmen aangenomen.

De Verslaggever,
G. SCHYNS.

De Voorzitter,
A. VAN ACKER.

ANNEXE.

Texte de la Convention
et du Protocole final en langue allemande.

BIJLAGE.

Tekst van de Overeenkomst
en van het Slotprotocol in de Duitse taal.

ABKOMMEN

zwischen dem Königreich Belgien und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschliesslich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern.

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER

und

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

Von dem Wunsche geleitet, bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschliesslich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern Doppelbesteuerungen zu vermeiden und verschiedene andere Fragen zu regeln,

Sind ÜBEREINGEKOMMEN, ein Abkommen zu schliessen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

Seine Exzellenz Herrn Pierre HARMEL, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Belgien;

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Seine Exzellenz Herrn Georg FEDERER, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel.

DIESE haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

I. — Geltungsbereich des Abkommens.

Artikel 1.

Persönlicher Geltungsbereich.

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2.

Unter das Abkommen fallende Steuern.

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten, seiner Länder oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschliesslich der Steuern vom Gewinn aus der Veräusserung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere:

1. in Belgien:

- a) l'impôt des personnes physiques (Einkommensteuer der natürlichen Personen),
- b) l'impôt des sociétés (Körperschaftsteuer),
- c) l'impôt des personnes morales (Einkommensteuer der — nicht gewerblich tätigen — juristischen Personen),
- d) l'impôt des non-résidents (Einkommensteuer der beschränkt Steuerpflichtigen),

einschliesslich der Vorsteuern (précomptes) und der Ergänzungsvorsteuern (compléments de précomptes), der Zuschläge (centimes additionnels) zu diesen Steuern und Vorsteuern sowie der Gemeindefuzusatzsteuer (taxe communale additionnelle) zur Einkommensteuer der natürlichen Personen;

2. in der Bundesrepublik Deutschland:

- a) die Einkommensteuer,
 - b) die Körperschaftsteuer,
 - c) die Vermögensteuer,
 - d) die Grundsteuer,
 - e) die Gewerbesteuer,
- ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erhebung.

(4) Die Bestimmungen des Abkommens über die Besteuerung der Unternehmensgewinne gelten entsprechend für die nicht nach dem Gewinn oder dem Vermögen erhobene Gewerbesteuer.

(5) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

II. — Definitionen.

Artikel 3.

Allgemeine Definitionen.

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

1. bedeutet der Ausdruck « Bundesrepublik Deutschland », im geographischen Sinne verwendet, das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; der Ausdruck « Belgien », im gleichen Sinne verwendet, das Gebiet des Königreichs Belgien;
2. bedeuten die Ausdrücke « ein Vertragsstaat » und « der andere Vertragsstaat », je nach dem Zusammenhang, die Bundesrepublik Deutschland oder Belgien;
3. umfasst der Ausdruck « Person » natürliche Personen und Gesellschaften;
4. bedeutet der Ausdruck « Gesellschaft » jede juristische Person oder jeden anderen Rechtsträger, der als solcher mit seinen Einkünften oder seinem Vermögen in dem Staat, in dem er ansässig ist, besteuert wird, sowie die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partenreedereien des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts;
5. bedeuten die Ausdrücke « Unternehmen eines Vertragsstaates » und « Unternehmen des anderen Vertragsstaates », je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
6. bedeutet der Ausdruck « zuständige Behörden »
 - a) auf Seiten Belgiens die nach seinem innerstaatlichen Recht zuständige Behörde und

b) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen.

(2) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

Artikel 4.

Steuerlicher Wohnsitz.

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck « eine in einem Vertragsstaat ansässige Person » eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist; er bedeutet ferner die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partenreedereien des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts, deren tatsächliche Geschäftsleitung sich in diesem Staat befindet, sowie Gesellschaften des belgischen Rechts — ausgenommen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien —, die sich dafür entschieden haben, dass ihre Gewinne der Einkommensteuer der natürlichen Personen unterworfen werden.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

1. Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
2. Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
4. Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten oder keines Vertragsstaates, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.
5. Abweichend von den Nummern 1, 2 und 3:
 - a) gelten Lohn- und Gehaltsempfänger, die auf den im internationalen Verkehr betriebenen Beförderungsmitteln beschäftigt sind und deren einzige ständige Wohnstätte sich an Bord dieser Beförderungsmittel befindet, als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, das diese Beförderungsmittel betreibt;
 - b) gelten Schiffsführer, deren einzige ständige Wohnstätte sich an Bord eines von ihnen betriebenen Binnenschiffes befindet, als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine Gesellschaft in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

(4) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der See- oder Binnenschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt der Ort als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der einzige oder hauptsächlichste Unternehmer ansässig ist.

Artikel 5.

Betriebstätte.

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck « Betriebstätte » eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck « Betriebstätte » umfasst insbesondere:

1. einen Ort der Leitung,
2. eine Zweigniederlassung,
3. eine Geschäftsstelle,
4. eine Fabrikationsstätte,
5. eine Werkstatt,
6. ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
7. eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer neun Monate überschreitet.

(3) Als Betriebstätten gelten nicht:

1. Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren der Unternehmens benutzt werden;

2. Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

3. Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

4. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

5. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte des Unternehmens als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschliessen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, dass sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

Ein Vertreter, der für ein Versicherungsunternehmen tätig ist und eine Vollmacht besitzt, im Namen dieses Unternehmens Verträge abzuschliessen, und die Vollmacht gewöhnlich ausübt, fällt nicht unter diese Bestimmung.

(6) Allein dadurch, dass ein Unternehmen eines Vertragsstaates ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates oder ein Unternehmen, das dort seine Tätigkeit (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ausübt, beherrscht oder von einem solchen Unternehmen beherrscht wird, wird eines der beiden Unternehmen nicht zur Betriebsstätte des anderen.

III. — Besteuerung des Einkommens.

Artikel 6.

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen.

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck « unbewegliches Vermögen » bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Artikel 7.

Unternehmensgewinne.

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass das Unternehmen seine Tätigkeit in anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 sind, wenn ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt, in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschliesslich der

Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Beim Fehlen einer ordnungsmässigen Buchführung und anderer Beweisunterlagen, die es ermöglichen, die von einem Unternehmen eines Vertragsstaates erzielten Gewinne zu ermitteln, welche einer in dem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen sind, kann die Steuer in diesem anderen Staat insbesondere dadurch festgesetzt werden, dass entsprechend dem Recht dieses anderen Staates die üblichen Gewinne zugrundegelegt werden, die ein ähnliches Unternehmen dieses anderen Staates bei einer gleichen oder ähnlichen Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen erzielen würde.

(5) Auf Grund des blossen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln des Abkommens behandelt werden, so stehen die Bestimmungen dieses Artikels der Anwendung der Bestimmungen jener Artikel bei der Besteuerung dieser Einkünfte nicht entgegen.

Artikel 8.

Gewinne von Unternehmen der Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt oder Luftfahrt oder der Eisenbahn.

(1) Abweichend von Artikel 7 Absätze 1 bis 6 können:

1. Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im Internationalen Verkehr nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet;
2. Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Absatz 1 gilt auch für einen Eisenbahnbetrieb eines Vertragsstaates, der seine Tätigkeit auf das Hoheitsgebiet des anderen Staates ausdehnt.

Artikel 9.

Verbundene Unternehmen.

Wenn ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, Kontrolle oder Finanzierung eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, Kontrolle oder Finanzierung eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind, und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10.

Dividenden.

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetragtes dieser Dividenden nicht übersteigen.

(3) Solange in der Bundesrepublik Deutschland die Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne zu einem Vomhundertsatz erhoben wird, der mindestens 20 Punkte niedriger ist als der Vomhundertsatz, der für nichtausgeschüttete Gewinne gilt, kann abweichend von Absatz 2 die Steuer, die in diesem Staat von den Dividenden erhoben wird, 25 vom Hundert des Bruttobetragtes der Dividenden betragen, wenn

1. die Dividenden von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft stammen und von einer in Belgien ansässigen Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Personengesellschaft mit beschränkter Haftung bezogen werden, und wenn
2. der in Belgien ansässigen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft gehören.

(4) Die Besteuerung der Gesellschaft mit den Gewinnen, die zur Zahlung der Dividenden dienen, wird durch die Absätze 2 und 3 nicht eingeschränkt.

Die Besteuerung der in Belgien ansässigen Gesellschaften beim Erwerb ihrer eigenen Anteile oder bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens wird durch Absatz 2 nicht eingeschränkt.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck « Dividenden » bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussrechten oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, wie die Einkünfte aus Aktien behandelt werden. Dieser Ausdruck umfasst:

1. Einkünfte — auch wenn sie als Zinsen gezahlt werden —, die als Einkünfte aus Kapital, das die Gesellschafter in den in Belgien ansässigen Gesellschaften — ausgenommen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — investiert haben, zu besteuern sind.
2. Einkünfte, die ein « stiller Gesellschafter » aus seiner Beteiligung bezieht und die in der Bundesrepublik Deutschland als Einkünfte aus Kapitalsvermögen behandelt werden.

(6) Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Begrenzung des Steuersatzes gilt nicht, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(7) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat — ausgenommen in dem Fall des Absatzes 6 — weder die Dividenden besteuern, die diese Gesellschaft an eine in dem erstgenannten Staat ansässige Person zahlt, noch eine zusätzliche Steuer von dem nicht ausgeschütteten Gewinn der Gesellschaft erheben, selbst wenn die ausgeschütteten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11.

Zinsen.

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Betrages der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Zinsen nicht in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen, wenn sie an ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates gezahlt werden.

Der vorstehende Unterabsatz ist nicht anzuwenden auf:

1. Zinsen aus Schuldverschreibungen und anderen Anleihepapieren, ausgenommen Wechsel über Handelsforderungen;
2. Zinsen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft zahlt, der unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der erstgenannten Gesellschaft gehören.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck « Zinsen » bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Schuldverschreibungen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und, vorbehaltlich des folgenden Unterabsatzes aus Forderungen oder Einlagen jeder Art sowie Loserträge aus Anleihen und alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, wie Einkünfte aus Darlehen oder Einlagen behandelt werden.

Dieser Ausdruck umfasst nicht die Zinsen, die nach Artikel 10 Absatz 5 Nummer 1 als Dividenden gelten.

(5) Die Begrenzung des Steuersatzes und die Steuerbefreiung, die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehen sind, gelten nicht, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und das Darlehen, die Forderung oder die Einlage, für die diese Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder, eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen und trägt die Betriebsstätte die eigentliche Last dieser Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(7) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung oder Einlage, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so gelten die Begrenzung des Steuersatzes und die Steuerbefreiung, die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehen sind, nur für diesen letzten Betrag. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag der Zinsen in dem Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, nach dessen Recht besteuert werden; die von diesem übersteigenden Betrag erhobene Steuer darf aber — unbeschadet der Anwendung des Artikels 9 — den Betrag nicht übersteigen, der zu erheben wäre, wenn es sich um Dividenden handelte.

Artikel 12.

Lizenzgebühren.

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck « Lizenzgebühren » bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen, die nicht unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 darstellen, oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(4) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder, eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist der Vertrag, auf Grund dessen die Lizenzgebühren zu zahlen sind, für Zwecke der Betriebsstätte geschlossen und trägt die Betriebsstätte die eigentliche Last der Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(5) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den üblichen Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird Absatz 1 nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag der Lizenzgebühren in dem Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, nach dessen Recht besteuert werden; die von diesem übersteigenden Betrag erhobene Steuer darf aber — unbeschadet der Anwendung des Artikels 9 — den Betrag nicht übersteigen, der zu erheben wäre, wenn es sich um Dividenden handelte.

(6) Wenn in dem Falle des Absatzes 5 zwischen dem die Lizenzgebühren schuldenden Unternehmen und dem die Lizenzgebühren beziehenden Unternehmen ein tatsächliches Abhängigkeits- oder Beherrschungsverhältnis besteht oder wenn diese beiden Unternehmen von einem dritten Unternehmen oder von mehreren rechtlich selbständigen, aber in derselben Gruppe abhängig zusammengefassten Unternehmen tatsächlich abhängen oder beherrscht werden, so kann der übliche Betrag der Lizenzgebühren unter Berücksichtigung der um den üblichen Gewinn erhöhten Kosten des Erwerbs, der Weiterentwicklung und des Schutzes der Rechte, Vermögenswerte oder Kenntnisse bestimmt werden, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, sofern dieser übliche Betrag nicht auf Grund anderer geeigneter Merkmale, insbesondere durch Vergleich mit den Lizenzgebühren ermittelt werden kann, die zwischen tatsächlich unabhängigen Unternehmen für ähnliche Leistungen frei vereinbart werden.

Artikel 13.

Gewinne aus der Veräusserung von Vermögen.

(1) Gewinne aus der Veräusserung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräusserung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, sind ausschliesslich derartiger Gewinne, die bei der Veräusserung einer

solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden. Bei der Ermittlung dieser Gewinne sind die Grundsätze des Artikels 7 Absätze 2 und 3 anzuwenden.

Jedoch können Gewinne aus der Veräusserung des in Artikel 22 Absatz 3 genannten beweglichen Vermögens nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses bewegliche Vermögen nach dem angeführten Artikel besteuert werden kann.

(3) Gewinne aus der Veräusserung jedes anderen Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräusserer ansässig ist.

Artikel 14.

Freie Berufe.

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Staat regelmässig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie der Tätigkeit, die über diese feste Einrichtung ausgeübt wird, zugerechnet werden jedoch nur insoweit, als der Tätigkeit, die über diese feste Einrichtung ausgeübt wird, zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck « freier Beruf » umfasst insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Bücherrevisoren.

Artikel 15.

Unselbständige Arbeit.

(1) Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, können nur in diesem Staat werden, es sei denn, dass die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

1. sie für eine Tätigkeit gezahlt werden, die in in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage — übliche Arbeitsunterbrechungen eingeschlossen — während des Kalenderjahres ausgeübt wird,
2. die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
3. die eigentliche Last der Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2

1. können Löhne, Gehälter und andere Vergütungen, die Personen beziehen, die in der Grenzzone eines Vertragsstaates arbeiten und ihre ständige Wohnstätte, zu der sie in der Regel jeden Tag zurückkehren, in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates haben, nur in diesem anderen Staat besteuert werden;
2. gelten Vergütungen für eine an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr oder an Bord eines Schiffes im Binnenverkehr ausgeübte unselbständige Arbeit, als Vergütungen für eine Tätigkeit, die in dem Vertragsstaat ausgeübt wird, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet; sie können in diesem Staat besteuert werden.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Einkünfte, auf die die Artikel 16, 18, 19 und 20 anzuwenden sind.

Artikel 16.

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder von Aktien- oder Kapitalgesellschaften.

(1) Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats oder eines entsprechenden Organs einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Aktiengesellschaft oder anderen Kapitalgesellschaft bezieht, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Vergütungen, die ein Komplementär einer in Belgien ansässigen Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie ein Vorstandsmitglied oder ein Geschäftsführer einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft bezieht.

(3) Vergütungen, die einer in den Absätzen 1 und 2 genannten Person für eine tägliche Tätigkeit in einer Betriebsstätte gezahlt werden, die in dem Vertragsstaat gelegen ist, in dem die Gesellschaft nicht ansässig ist, können in diesem Staat besteuert werden, wenn die Betriebsstätte die eigentliche Last dieser Vergütungen trägt.

Artikel 17.

Selbständige Künstler und Sportler.

Abweichend von Artikel 14 können Einkünfte, die berufsmässige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten selbständigen Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

Artikel 18.

Ruhegehälter.

Vorbehaltlich des Artikels 19 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 19.

Vergütungen und Ruhegehälter aus öffentlichen Kassen.

(1) Vergütungen, einschliesslich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem Land, einer ihrer Gebietskörperschaften oder ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder aus einem von diesem Staat, dem Land, der Gebietskörperschaft oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts errichteten Sondervermögen für die diesem Staat, dem Land, der Gebietskörperschaft oder der juristischen Person erbrachten Dienste gezahlt werden, können in diesem Staat besteuert werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Empfänger dieser Einkünfte die Staatsangehörigkeit des anderen Staates besitzt, ohne gleichzeitig die Staatsangehörigkeit des erstgenannten Staates zu besitzen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Vergütungen oder Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates, eines seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

Er wird aber angewendet auf die Vergütungen und Ruhegehälter, die die folgenden Verwaltungen und Organisationen an ihre Bediensteten zahlen:

a) in Belgien:

die Société nationale des Chemins de fer belges;
die Banque Nationale de Belgique;
die Régie des Télégraphes et des Téléphones;

b) in der Bundesrepublik Deutschland:

die Deutsche Bundesbank;
die Deutsche Bundesbahn;
die Deutsche Bundespost.

(3) Ruhegehälter und andere wiederkehrende oder einmalige Bezüge, die aufgrund der Sozialgesetzgebung eines der Vertragsstaaten von diesem Staat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts gezahlt werden, können in diesem Staat besteuert werden.

(4) Entschädigungen, die ein Vertragsstaat, eines seiner Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften in Form von Ruhegehältern, Leibrenten und anderen wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen für Schäden zahlt, die als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung entstanden sind, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 20.

Hochschullehrer und Studenten.

(1) Die Vergütungen von Hochschullehrern und anderen Lehrern, die in einem Vertragsstaat ansässig sind und während eines vorübergehenden Aufenthalts von höchstens zwei Jahren in dem anderen Vertragsstaat an einer Universität oder einer anderen nicht Erwerbszwecken dienenden Lehr- oder Forschungsanstalt eine Lehrtätigkeit ausüben oder wissenschaftliche Forschung betreiben, können nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden.

(2) Zahlungen, die ein Student, Lehrling oder Volontär, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich

in dem anderen Vertragsstaat ausschliesslich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen ausserhalb des anderen Staates zufließen.

Artikel 21.

Nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte.

Eine in einem Vertragsstaat ansässige Person kann mit dem Einkünften, die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnt sind, in dem anderen Vertragsstaat nicht besteuert werden.

IV. — Besteuerung des Vermögens.

Artikel 22.

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer der Ausübung eines freien Berufes dienenden festen Einrichtung gehört, kann vorbehaltlich des Absatzes 3 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung befindet.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr und Schiffe, die der Binnenschifffahrt dienen, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet; das gleiche gilt für das Material der Eisenbahnbetriebe im Sinne des Artikels 8 Absatz 2.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

V. — Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Artikel 23.

(1) Bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

1. Die aus Belgien stammenden Einkünfte — mit Ausnahme der unter die nachfolgende Nummer 2 und Artikel 12 Absätze 5 und 6 fallenden Einkünfte — und die in Belgien gelegenen Vermögensteile, die nach den vorstehenden Artikeln in diesem Staat besteuert werden können, sind in der Bundesrepublik Deutschland von der Steuer befreit. Diese Befreiung schränkt jedoch das Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ein, die auf diese Weise befreiten Einkünfte und Vermögensteile bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen.
2. Die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen in Belgien erhobene Steuer:
 - a) von Dividenden, die unter Artikel 10 Absatz 2 fallen, mit Ausnahme der Einkünfte aus dem Kapitalvermögen, das in einer in Belgien ansässigen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft investiert ist, und
 - b) von Zinsen, die unter Artikel 11 Absatz 2 fallen, wird auf die von diesen Einkünften in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuer angerechnet. Der anzurechnende Betrag darf aber den Teil der sich ohne die Anrechnung ergebenden Steuer nicht übersteigen, der anteilig auf diese in Belgien steuerpflichtigen Einkünfte entfällt.
3. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a fallen Dividenden einer in Belgien ansässigen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft bezieht, der mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Anteile der erstgenannten Gesellschaft gehören, unter Nummer 1, wenn die aus dritten Staaten stammenden Bruttodividenden, abzüglich der ausländischen Steuer, nicht mehr als 20 v.H. der Gewinne der erstgenannten Gesellschaft ausmachen.

Dividenden, die aufgrund eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem dritten Staat geschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland steuerbefreit wären, wenn sie unter den gleichen Umständen unmittelbar an die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft gezahlt worden wären, gelten für den vorstehenden Unterabsatz nicht als Dividenden, die aus einem dritten Staat stammen.

Die vorstehend genannten Anteile einer in Belgien ansässigen Gesellschaft werden unter den gleichen Voraussetzungen von der in der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Vermögensteuer befreit.

(2) Bei Personen, die in Belgien ansässig sind, wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

1. Die aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Einkünfte — mit Ausnahme der unter die Nummern 2 und 3 fallenden Einkünfte — und die in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Vermögensteile, die nach den vorstehenden Artikeln in diesem Staat besteuert werden können, sind in Belgien von der Steuer befreit. Sofern es sich nicht um die unter Artikel 19 Absatz 4 fallenden Einkünfte handelt, schränkt diese Befreiung nicht das Recht Belgiens ein, die auf diese Weise befreiten Einkünfte und Vermögensteile bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen.
2. Bei Dividenden, die unter Artikel 10 Absatz 2 oder 3 fallen, bei Zinsen, die unter Artikel 11 Absatz 2 oder 7 fallen, und bei dem übersteigenden Betrag der Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12 Absatz 5 oder 6 wird der im belgischen Recht vorgesehene Pauschalbetrag der ausländischen Steuer unter den von diesem Recht geforderten Voraussetzungen angerechnet, und zwar auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen, wenn es sich um Dividenden handelt bzw. auf die Einkommensteuer, der natürlichen Personen oder die Körperschaftsteuer wenn es sich um Zinsen oder übersteigende Beträge der Lizenzgebühren handelt, die nach deutschem Recht sowie nach Artikel 11 Absatz 2 oder 7 oder Artikel 12 Absatz 5 oder 6 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können.
3. a) Gehören einer in Belgien ansässigen Gesellschaft Anteile einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft, so sind die von der letztgenannten Gesellschaft an sie gezahlten Dividenden, die unter Artikel 10 Absatz 2 oder 3 fallen, in Belgien von der Körperschaftsteuer befreit, soweit diese Befreiung gewährt würde, wenn die beiden Gesellschaften in Belgien ansässig wären; diese Bestimmung schliesst nicht aus, dass von diesen Dividenden die nach belgischem Recht zu zahlende Vorsteuer (précompte mobilier) erhoben wird, die Dividenden sind aber — mit Ausnahme von Liquidationsanteilen und Gratisaktien — bei ihrer Weiterausschüttung an die Aktionäre der in Belgien ansässigen Gesellschaft im gleichen Masse von dieser Vorsteuer befreit.
- b) Ständen Anteile einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen und dort der Körperschaftsteuer unterliegenden Kapitalgesellschaft während des ganzen Geschäftsjahres dieser Gesellschaft im ausschliesslichen Eigentum einer in Belgien ansässigen Gesellschaft, so kann die letztgenannte Gesellschaft auch von der Vorsteuer befreit werden, die nach belgischem Recht von den Dividenden dieser Anteile erhoben wird, sofern sie dies spätestens innerhalb der Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärung schriftlich beantragt; in diesem Fall können bei einer Weiterausschüttung die so befreiten Dividenden nicht von den ausgeschütteten Dividenden abgesetzt werden, die der Vorsteuer unterliegen. Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn die belgische Gesellschaft sich verbindlich dafür entschieden hat, dass ihre Gewinne der Einkommensteuer der natürlichen Personen unterworfen werden.

VI. — Besondere Bestimmungen.

Artikel 24.

Gleichbehandlung.

- (1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängende Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.
- (2) Der Ausdruck « Staatsangehörige » bedeutet:
 1. in bezug auf Belgien alle natürlichen Personen, die die Belgische Staatsangehörigkeit besitzen;
 2. in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
 3. alle Gesellschaften, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden sind.
- (3) Staatenlose dürfen in einem Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen dieses Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.
- (4) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen

Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, bei der Besteuerung der Betriebsstätte eines Unternehmens, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen natürlichen Person betrieben wird, Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermässigungen aufgrund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Person gewährt.

(5) Die Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(6) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck « Besteuerung » Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 25.

Verständigungsverfahren.

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, dass die Massnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Doppelbesteuerung geführt haben oder führen werden, die dem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsbehelfe bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie ansässig ist, schriftlich Antrag auf die Überprüfung dieser Besteuerung stellen. Dieser Antrag kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage, an dem die zweite Besteuerung dieser Person bekanntgegeben oder im Abzugswege vorgenommen worden ist, gestellt werden, und zwar auch, wenn die dem Abkommen widersprechende Besteuerung nach dem Recht des Vertragsstaates, der sie vorgenommen hat, nicht mehr rückgängig oder gemindert werden kann. Hat diese Person nach dem Recht eines Vertragsstaates die sie belastende Steuerfestsetzung dieses Staates angefochten, so endet die vorerwähnte Frist nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an dem diese Besteuerung rechtskräftig geworden ist.

(2) Hält die in Absatz 1 erwähnte zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Doppelbesteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen sich über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Verwaltungsmassnahmen, insbesondere darüber, welche Nachweise die in einem der beiden Staaten ansässigen Personen beizubringen haben, um in dem anderen Staat in den Genuss der in diesem Abkommen vorgesehenen Steuerbefreiungen oder -ermässigungen zu kommen.

Artikel 26.

Austausch von Informationen.

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die erforderlich sind zur Durchführung des Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung mit dem Abkommen in Einklang steht.

Alle so erlangten Informationen sind geheimzuhalten; sie dürfen — ausser dem Steuerpflichtigen oder seinem Beauftragten — nur den Personen oder Behörden, die mit der Veranlagung oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern und den diesbezüglichen Rechtsbehelfen befasst sind, sowie den Justizbehörden und Gerichten zur strafrechtlichen Verfolgung zugänglich gemacht werden.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat:

1. Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
2. Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
3. Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung des öffentlichen Ordnung widerspricht.

Artikel 27.

Amtshilfe bei der Steuererhebung.

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung bei der Bekanntgabe und Betreibung der Steuern im Sinne des Artikels 2, d.h. des eigentlichen Steuerbetrages, der Erhöhungen, Zuschläge, Zinsen, Kosten und Geldbussen ohne Strafcharakter.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates wird die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates nach den für die Bekanntgabe und Betreibung dieser Steuern des ersuchten Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Bekanntgabe und Betreibung der in Absatz 1 genannten steuerlichen Ansprüche durchführen, die in dem ersuchenden Staat geschuldet werden. Diese Ansprüche genossen in dem ersuchten Staat keinen Vorrang, und der ersuchte Staat ist nicht verpflichtet, Vollstreckungsmassnahmen durchzuführen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des ersuchenden Staates nicht zulässig sind.

(3) Den Ersuchen im Sinne des Absatzes 2 ist eine beglaubigte Ausfertigung der Vollstreckungstitel und gegebenenfalls eine beglaubigte Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidungen beizufügen.

(4) Steht gegen steuerliche Ansprüche noch der Rechtsweg offen, so kann die zuständige Behörde eines Vertragsstaates zur Wahrung der Rechte dieses Staates die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates ersuchen, die nach dessen Recht vorgesehen Sicherungsmassnahmen zu treffen; die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss auch für diese Massnahmen.

(5) Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt ebenfalls für die Einkünfte, die den zuständigen Behörden des ersuchten Staates nach diesem Artikel erteilt werden.

Artikel 28.

Verschiedenes.

(1) Das Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Angehörigen der diplomatischen Missionen und der Konsulate nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Vereinbarungen zustehen.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 31 Absatz 2 des am 15. Mai 1956 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in den Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselfeldbahnhöfen im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze.

Artikel 29.

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung Belgiens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

VII. — Schlussbestimmungen.

Artikel 30.

(1) Das Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt am fünfzehnten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

1. in Belgien:

- a) auf die im Abzugswege erhobenen Steuern von den nach dem 31. Dezember 1965 zugeflossenen oder gezahlten Einkünften;
- b) auf die sonstigen Steuern von den Einkünften aus den nach dem 31. Dezember 1965 endenden Erhebungszeiträumen;

2. in der Bundesrepublik Deutschland:

- a) auf die im Abzugswege erhobenen Steuern von den den Bezugsberechtigten nach dem 31. Dezember 1965 zugeflossenen Einkünften;
- b) auf die sonstigen für das Jahr 1966 und die folgenden Jahre erhobenen Steuern.

Artikel 31.

Das Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder Vertragsstaat vom fünften Jahr nach dem Ratifikationsjahr an das Abkommen bis einschliesslich 30. Juni jeden Kalenderjahres gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Falle einer Kündigung vor dem 1. Juli eines solchen Jahres wird das Abkommen zum letzten Male angewendet:

1. in Belgien:

- a) auf die im Abzugswege erhobenen Steuern von den spätestens am 31. Dezember des Kündigungsjahres zugeflossenen oder gezahlten Einkünften;
- b) auf die sonstigen Steuern von den Einkünften aus den spätestens am 31. Dezember desselben Jahres endenden Erhebungszeiträumen;

2. in der Bundesrepublik Deutschland:

- a) auf die im Abzugswege erhobenen Steuern von den den Bezugsberechtigten spätestens am 31. Dezember des Kündigungsjahres zugeflossenen Einkünften;
- b) auf die sonstigen für dasselbe Jahr erhobenen Steuern.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Brüssel, am 11. April 1967, in zwei Urschriften, jede in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Für das Königreich Belgien:

Pierre HARMEL.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Georg FEDERER.

SCHLUSSPROTOKOLL.

Anlässlich der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien geschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschliesslich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil dieses Abkommens sind:

(1) Zu Artikel 4 Absatz 1.

Der Ausdruck «Recht dieses Staates» bezeichnet das Recht dieses Staates mit allen etwaigen diesbezüglichen Aenderungen oder Ergänzungen durch internationale Verträge.

(2) Zu Artikel 5 Absatz 2 Nummer 7.

Falls in einem von Belgien mit einem Nachbarstaat geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die bei Bauausführungen oder Montagen für eine Betriebsstätte geforderte Mindestdauer auf 12 Monate festgesetzt wird, tritt dieser Zeitraum an die Stelle der in Artikel 5 Absatz 2 Nummer 7 vorgesehenen neun Monate.

(3) Zu Artikel 6.

Solange in Belgien die Ergänzungsvorsteuer (complément de pré-compte immobilier) von den nach Artikel 6 in Belgien zu besteuern den Katastereinkünften aus Grundbesitz nach einem 10 v.H. übersteigenden festen Satz erhoben wird:

1. wird diese Ergänzungsvorsteuer, wenn sie von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person geschuldet wird, die nach den Artikeln 148 und 149 des Code des impôts sur les revenus der Einkommensteuer der beschränkt Steuerpflichtigen unterliegt, insoweit erstattet, als sie die von dieser Person geschuldete Einkommensteuer der beschränkt Steuerpflichtigen übersteigt;
2. wird diese Ergänzungsvorsteuer, wenn sie von einer anderen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person geschuldet wird, gegebenenfalls so begrenzt, dass die Gesamtbelastung, die durch diese Ergänzungsvorsteuer und den auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen anzurechnenden Teil der Vorsteuer gebildet wird, nicht höher ist als der Teilbetrag der unter Zugrundelegung des Gesamtbetrags der in Belgien erzielten oder bezogenen Einkünfte fiktiv berechneten Einkommensteuer der beschränkt Steuerpflichtigen, der diesen Einkünften aus unbeweglichem Vermögen entspricht.

(4) Zu Artikel 7 Absatz 4.

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten können sich in dem hier behandelten Fall auch verständigen, um die der Betriebsstätte eines Versicherungsunternehmens zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung seines Gesamtgewinns auf seine einzelnen Betriebsstätten nach gemeinsam festzulegenden Merkmalen zu ermitteln.

(5) Zu Artikel 10 Absatz 2.

Solange nach belgischem Recht die Vorsteuer (précompte mobilier) von den Dividenden, die eine in Belgien ansässige Gesellschaft zahlt, zum Satz von 15 vom Hundert erhoben und auf der Grundlage von 85/70 des Bruttobetrags dieser Dividenden, vermindert um den als weiterausgeschüttet geltenden Teil der von dieser Gesellschaft gegebenenfalls empfangenen Dividenden, berechnet wird, darf abweichend von dieser Bestimmung die Vorsteuer, die in Belgien von diesen an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person gezahlten Dividenden erhoben wird, höchstens 15 vom Hundert ihres so festgesetzten steuerpflichtigen Betrages erreichen.

Dividenden, die eine in Belgien ansässige Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person zahlt, sind von der im belgischem Recht vorgesehenen Ergänzungsvorsteuer (complément de précompte mobilier) befreit.

(6) Zu Artikel 11 Absatz 2.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung sind Zinsen, die aus Belgien stammen und an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person gezahlt werden, von der im belgischen Recht vorgesehenen Ergänzungsvorsteuer (complément de précompte mobilier) befreit.

(7) Zu Artikel 11 Absatz 3.

Zinsen gelten als an ein Unternehmen gezahlt, wenn sie in den Gewinnen im Sinne des Artikel 7 enthalten sind; dies gilt insbesondere für Zinsen, die an ein in einem Vertragsstaat ansässiges öffentliches Kreditinstitut einschliesslich der Banque Nationale de Belgique und der Deutschen Bundesbank gezahlt werden.

(8) Zu Artikel 10 Absatz 3 Nummer 2 und Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 Nummer 2.

Einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft gehören mittelbar Anteile an einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft insbesondere wenn — und in dem Verhältnis in dem — sie am Kapital einer dritten Gesellschaft beteiligt ist, der die Anteile an der in dem anderen Staat ansässigen Gesellschaft gehören.

(9) Zu den Artikeln 11 und 12.

Bei Zinsen oder Lizenzgebühren, die von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft an eine in Belgien ansässige Person gezahlt werden und die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Dividenden gelten, wird der Satz in der Bundesrepublik Deutschland im Abzugswege erhobenen Steuer nach Artikel 10 Absatz 2 begrenzt.

(10) Zu Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 4.

Es besteht Einverständnis, dass diese Bestimmungen auch für Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen an einer Aktiengesellschaft und von Beteiligungen an einer anderen Kapitalgesellschaft und für das Vermögen, das derartige Anteile oder Beteiligungen verkörpern, gelten, wenn diese Anteile oder Beteiligungen nicht zum Vermögen einer Betriebsstätte gehören, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in dem anderen Vertragsstaat verfügt.

(11) Zu Artikel 15 Absatz 3 Nummer 1.

Die Grenzzone der beiden Vertragsstaaten wird durch eine gedachte Linie abgegrenzt, die in einer Entfernung von 20 km beiderseits der gemeinsamen Grenze der beiden Staaten verläuft, wobei die Gemeinden, die von dieser gedachten Linie durchschnitten werden, in die Grenzzone einbezogen sind.

(12) 1. Zu Artikel 23 Absatz 1 Nummer 1.

Diese Bestimmung betrifft nicht die Einkünfte, die nach Artikel 9 in Belgien besteuert werden können.

2. Zu Artikel 23 Absatz 1 Nummern 1 und 2.

- a) Ist die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person eine offene Handelsgesellschaft eine Kommanditgesellschaft oder eine Partenreederei, so gelten die Bestimmungen des Artikels 23 Absatz 1 Nummern 1 und 2 für die Gesellschafter, gleich ob sie in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind oder nicht, soweit in diesem Staat die Einkünfte, die die Gesellschafter durch diese Gesellschaft oder aus der Beteiligung am Vermögen dieser Gesellschaft beziehen, bei diesen Gesellschaftern besteuert werden können.
- b) Ist die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person eine Gesellschafter einer in Belgien ansässigen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, so gelten die Bestimmungen des Artikels 23 Absatz 1 Nummer 1 für den Teil der Gesellschaftsgewinne, der in der Bundesrepublik Deutschland nach deren Recht besteuert werden kann und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und nach belgischem Recht in Belgien bei der Gesellschaft oder bei diesem Gesellschafter besteuert werden kann.

3. Zu Artikel 23 Absatz 1.

Bei dem übersteigenden Betrag der Zinsen im Sinne des Artikels 11 Absatz 7 und dem übersteigenden Betrag der Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12 Absätze 5 und 6 wird in der Bundesrepublik Deutschland die Doppelbesteuerung nach den Bestimmungen des Abkommens vermieden, die für die Einkünfte gelten, zu denen der übersteigende Betrag nach dem Recht dieses Staates gehört.

Artikel 23 Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht für Zahlungen, die bei der Festsetzung der in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b genannten Steuer als Ausgaben abzugsfähig sind.

(13) A. — Zu Artikel 23 Absatz 2 Nummer 1.

Diese Bestimmung betrifft nicht die Einkünfte, die nach Artikel 9 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können.

B. — Zu Artikel 23 Absatz 2 Nummern 1 und 2.

1. Ist die in Artikel 23 Absatz 2 angeführte Person eine in Belgien ansässige Gesellschaft — ausgenommen eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien —:
 - a) so gilt die in Nummer 1 vorgesehene Befreiung auch für die Gesellschafter dieser Gesellschaft, gleich, ob sie in Belgien ansässig sind oder nicht, soweit die Einkünfte oder Vermögensteile dieser Gesellschaft, die nach dem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, auch in Belgien nach belgischem Recht bei diesen Gesellschaftern — ausser als Einkünfte aus investiertem Kapital — besteuert werden können;

- b) so wird der in Nummer 2 vorgesehene Anrechnungsbetrag in gleichem Masse den Gesellschaftern dieser Gesellschaft gewährt, wenn diese sich dafür entschieden hat, dass ihre Gewinne der Einkommensteuer der natürlichen Personen unterworfen werden.
2. Die in Artikel 23 Absatz 2 Nummer 1 vorgesehene Befreiung gilt für Einkünfte eines in Belgien ansässigen Gesellschafters einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Partenreederei nur, wenn diese Einkünfte in dem letztgenannten Staat nach dessen Recht besteuert werden können.

(14) *Zu Artikel 23 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1.*

Werden nach dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaates die Verluste, die ein Unternehmen dieses Staates durch eine in dem anderen Staat gelegene Betriebsstätte erlitten hat, für die Zwecke der Besteuerung dieses Unternehmens von seinen in dem erstgenannten Staat steuerpflichtigen Gewinnen tatsächlich abgesetzt, so gilt die in Artikel 23 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 vorgesehene Befreiung in dem erstgenannten Staat nicht für die dieser Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne aus anderen Erhebungszeiträumen, soweit diese Gewinne auch in dem anderen Staat aufgrund eines Ausgleichs mit diesen Verlusten nicht besteuert worden sind.

(15) *Zu Artikel 24.*

Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als

1. hindere er:

- a) einen Vertragsstaat, bei dem in dem anderen Staat ansässigen Personen die Einkünfte, die er nach dem Abkommen besteuern kann, unter Anwendung der in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Pauschal- oder Mindestsätze zu besteuern, die für die in diesem Staat nicht ansässigen Personen ohne Rücksicht darauf gelten, ob sie seine Staatsangehörigen sind oder nicht;

- b) einen Vertragsstaat, den Gesamtbetrag der Gewinne, die der Betriebsstätte zuzurechnen sind, über die eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft oder eine Personenvereinigung verfügt, die ihre Geschäftsleitung in diesem anderen Staat hat, zu dem in seinem innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Satz zu besteuern, sofern dieser nicht den Höchstsatz übersteigt, der für den Gesamtgewinn oder einen Teilbetrag der Gewinne der in dem erstgenannten Staat ansässigen Gesellschaften gilt;
2. verpflichte er einen Vertragsstaat, die Vorschriften seines innerstaatlichen Steuerrechts für die Dividenden, die eine in diesem Staat ansässige Gesellschaft bezieht, auch auf Dividenden anzuwenden, die einer Betriebsstätte zufließen, die eine in dem anderen Staat ansässige Gesellschaft in dem erstgenannten Staat betreibt.

(16) Die Finanzminister der beiden Vertragsstaaten verkehren für die Zwecke dieses Abkommens unmittelbar miteinander.

(17) Keine der Bestimmungen dieses Abkommens ist so auszulegen, als hindere sie einen Vertragsstaat, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung anzuwenden.

GESCHEHEN zu Brüssel, am 11. April 1967, in zwei Urschriften, jede in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Königreich Belgien:

Pierre HARMEL.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Georg FEDERER.